

Kleine Anfrage

der Abg. Alena Trauschel und Dr. Christian Jung FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Photovoltaik auf Landesliegenschaften

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Gebäude in Karlsruhe, dem Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt befinden sich im Besitz des Landes (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?
2. Wie viele dieser Gebäude sind mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) ausgestattet (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?
3. Wie viel Leistung haben diese PV-Anlagen unter Angabe, wie viele Kilowattstunden Strom damit im Jahr erzeugt werden können und wie viele Kilowattstunden Strom damit im Jahr 2022 damit tatsächlich erzeugt worden sind (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?
4. Wie viel Leistung und wie viele Kilowattstunden Strom im Jahr wäre auf den im Besitz des Landes befindlichen Gebäuden in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt möglich, die aktuell noch keine PV-Anlage haben (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?
5. Aus welchen Gründen sind die aktuell noch nicht mit einer PV-Anlage ausgestatteten Gebäude im Besitz des Landes in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt nicht mit einer solchen PV-Anlage ausgestattet?
6. Welche Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, wenn sie gegebenenfalls Gebäude in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt für ungeeignet einstuft, eine PV-Anlage zu installieren?

7. Könnte nach Einschätzung der Landesregierung auf Gebäuden in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt, die sie gegebenenfalls als ungeeignet einstuft, gar kein Strom erzeugt werden beziehungsweise um wie viel läge der durchschnittliche Stromertrag unter dem durchschnittlichen Stromertrag der anderen Gebäude?
8. Gibt es bei der von der Landesregierung geplanten PV-Anlagenpflicht für in Privatbesitz stehende Gebäude in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt ebenfalls eine Kategorie von als für die Installation von PV-Anlagen ungeeignet einzustufenden Gebäuden (bitte unter Nennung der hierfür geltenden Kriterien)?

27.9.2022

Trauschel, Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Zeiten knapper Energie müssen alle nutzbaren Energiequellen ausgeschöpft werden. Die Kleine Anfrage der Aufklärung, inwieweit die Landesregierung dieser Aufgabe im Bereich der Nutzung von Photovoltaik in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt gerecht wird.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 Nr. FM4-3344-4/12/4 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Gebäude in Karlsruhe, dem Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt befinden sich im Besitz des Landes (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?*
2. *Wie viele dieser Gebäude sind mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) ausgestattet (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?*
3. *Wie viel Leistung haben diese PV-Anlagen unter Angabe, wie viele Kilowattstunden Strom damit im Jahr erzeugt werden können und wie viele Kilowattstunden Strom damit im Jahr 2022 damit tatsächlich erzeugt worden sind (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?*

Zu 1. bis 3.:

Im Stadtkreis Karlsruhe befinden sich im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung 435 landeseigene Gebäude. Entsprechend der von der Betriebsleitung Vermögen und Bau im Internet bereitgestellten Liste der Photovoltaikanlagen im Landesbau Baden-Württemberg (www.vermoegenundbau-bw.de/fileadmin/VBBW/Ueber_uns/Verantwortung/Photovoltaik2021_barrierefrei.pdf) sind davon 10 Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Diese verfügen über eine Gesamtleistung von ca. 650 Kilowatt Peak (kW_p) und ermöglichen einen jährlichen Ertrag von rund 650 000 Kilowattstunden (kWh).

Im Landkreis Karlsruhe gibt es 307 landeseigene Gebäude. Davon sind 6 Gebäude mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Diese verfügen über eine Gesamtleistung von ca. 470 kW_p und ermöglichen einen jährlichen Ertrag von rund 470 000 kWh. Hinzu kommt eine Freiflächenanlage mit 998 kW_p.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Im Stadtkreis Baden-Baden ist die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung für 60 landeseigene Gebäude zuständig. Diese Gebäude, von denen viele unter Denkmalschutz stehen, weisen derzeit noch keine Photovoltaikanlage auf.

Im Landkreis Rastatt umfasst der landeseigene Gebäudebestand 31 Gebäude. Diese Gebäude weisen derzeit noch keine Photovoltaikanlage auf. Auf Gemarkung Iffezheim befindet sich eine Freiflächenanlage mit 814 kW_p auf einer landeseigenen Liegenschaft.

Zu den tatsächlichen Stromerträgen im Jahr 2022 kann erst mit Vorliegen der Jahresabrechnungen eine Aussage getroffen werden.

4. Wie viel Leistung und wie viele Kilowattstunden Strom im Jahr wäre auf den im Besitz des Landes befindlichen Gebäuden in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt möglich, die aktuell noch keine PV-Anlage haben (bitte aufgeschlüsselt nach den vier genannten Gebietskörperschaften angeben)?

Zu 4.:

Das Photovoltaikpotenzial auf landeseigenen Gebäuden im Stadtkreis Karlsruhe beträgt circa 16 000 kW_p, was rechnerisch einem Ertrag von etwa 16 000 000 kWh pro Jahr entspricht. Für landeseigene Gebäude im Landkreis Karlsruhe wird von einem Potenzial in Höhe von 5 600 kW_p ausgegangen, was rechnerisch einem Jahresertrag von etwa 5 600 000 kWh entspricht. Das Potenzial auf landeseigenen Gebäuden im Stadtkreis Baden-Baden beträgt etwa 500 kW_p und damit einem rechnerischen Jahresertrag von rund 500 000 kWh. Die landeseigenen Gebäude im Landkreis Rastatt verfügen über ein Photovoltaikpotenzial von etwa 600 kW_p, was rechnerisch einem Jahresertrag von etwa 600 000 kWh entspricht. Dieses Solarpotenzial entspricht in Summe übrigens ca. 1 % des CO₂-Einsparpotenzials eines Tempolimits von 130 km/h in Deutschland.

5. Aus welchen Gründen sind die aktuell noch nicht mit einer PV-Anlage ausgestatteten Gebäude im Besitz des Landes in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt nicht mit einer solchen PV-Anlage ausgestattet?

Zu 5.:

Ein wesentlicher Baustein der PV-Strategie für Landesliegenschaften war bisher die Einführung einer PV-Pflicht beim Neubau und umfassenden Sanierungen bereits deutlich vor Einführung entsprechender gesetzlichen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Ergänzend wurden umfassende Maßnahmen zur schrittweisen PV-Ausstattung des Gebäudebestandes veranlasst.

Aktuell wird das Energie- und Klimaschutzkonzept für Landesliegenschaften auf Grundlage der Beschlüsse des Landtags zur Novellierung des Klimaschutzgesetzes vom Oktober 2021 umfassend fortgeschrieben. Das Tempo beim Ausbau der Photovoltaik soll wesentlich erhöht werden. Alle geeigneten Dachflächen von Landesgebäuden sollen möglichst bis 2030 mit Photovoltaik ausgerüstet werden. Der nochmals verstärkte Ausbau wird systematisch und mit hoher Priorität verfolgt. Dabei spielen neben der Eigenerrichtung auch Realisierungsmodelle mit externen Partnern eine wichtige Rolle.

Auf Grundlage der systematischen Priorisierung mit dem Schwerpunkt der Realisierung von Photovoltaikanlagen auf größeren, geeigneten landeseigenen Dachflächen werden auch in den genannten Kreisen die Nachrüstungen von Photovoltaikanlagen weiter vorangetrieben.

6. Welche Kriterien legt die Landesregierung zugrunde, wenn sie gegebenenfalls Gebäude in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt für ungeeignet einstuft, eine PV-Anlage zu installieren?

7. Könnte nach Einschätzung der Landesregierung auf Gebäuden in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt, die sie gegebenenfalls als ungeeignet einstuft, gar kein Strom erzeugt werden beziehungsweise um wie viel läge der durchschnittliche Stromertrag unter dem durchschnittlichen Stromertrag der anderen Gebäude?

Zu 6. und 7.:

Die grundsätzliche Eignung landeseigener Dachflächen für die Ausstattung mit Photovoltaik wird auf Grundlage des Potenzialatlas Regenerative Energien der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ermittelt. Bei vorhandenem Solarpotenzial eines Daches sind in einem nächsten Schritt weitere Kriterien wie die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion, der Zustand des Daches, Dachaufbauten und Verschattungsauswirkungen zu prüfen. Weitere Aspekte, wie eine konkurrierende Dachflächennutzung oder Aspekte des Denkmalschutzes, können der Anbringung von Solaranlagen im Einzelfall entgegenstehen. Knapp 2 000 Gebäude mit vorwiegend großen und zusammenhängenden Dachflächen mit dem insgesamt größten Anteil an Solarflächenpotenzial auf Landesgebäuden wurden landesweit bislang untersucht. Zum gegenwärtigen Stand werden von der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung davon die Dachflächen von über 800 Gebäuden als ungeeignet zur Ausstattung mit Photovoltaikanlagen bewertet.

Bei weitergehenden Untersuchungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen werden auch geeignete Teildachflächen berücksichtigt. Bei einem beispielsweise Nord-Süd-ausgerichteten Dach wird die Belegung der geeigneten Südseite mit Photovoltaik angestrebt. Eine pauschale Abschätzung der durchschnittlichen Ertragsminderung im Vergleich zu vollständig geeigneten Gebäuden ist wegen unterschiedlicher lokal vorhandener Gegebenheiten und Randbedingungen nicht möglich.

8. Gibt es bei der von der Landesregierung geplanten PV-Anlagenpflicht für in Privatbesitz stehende Gebäude in Karlsruhe, im Landkreis Karlsruhe, in Baden-Baden und im Landkreis Rastatt ebenfalls eine Kategorie von als für die Installation von PV-Anlagen ungeeignet einzustufenden Gebäuden (bitte unter Nennung der hierfür geltenden Kriterien)?

Zu 8.:

Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 regelt unter anderem auch die Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen, siehe § 4 PVPf-VO. So fallen beispielsweise ein nach Norden ausgerichtetes Dach oder einzelne zusammenhängende Dachflächen unter 20 m² nicht unter die Photovoltaikpflicht.

Grundsätzlich entfällt die Photovoltaikpflicht, wenn sie anderen gesetzlichen Pflichten entgegensteht. Ein Beispiel dafür kann der Denkmalschutz sein. Allerdings sind denkmalgeschützte Gebäude nicht pauschal von der Photovoltaikpflicht ausgenommen. Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung, reduziert sich die Mindestgröße der Anlage im Regelfall um die Hälfte auf 30 Prozent der geeigneten Fläche, um eine sinnvolle Bepflanzung zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist die Photovoltaikpflicht so gestaltet, dass sie wirtschaftlich und technisch gut umgesetzt werden kann. Deshalb kann von der Pflicht auf Antrag nur dann befreit werden, wenn ihre Umsetzung mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden und damit das gesamte Bauvorhaben gefährdet wäre, siehe § 7 PVPf-VO.

Für solche im Zusammenhang mit der Photovoltaikpflicht häufig gestellten Fragen hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Antwortliste erstellt unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/sonnenenergie/photovoltaik/fragen-und-antworten-zur-photovoltaikpflicht/>.

Dr. Splett

Staatssekretärin